

Namensführung der Ehegatten und ihrer gemeinsamen vorehelich geborenen Kinder

Name Ehegatten

Haben beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, gelten für die Namensführung in der Ehe §§ 1355 bis 1355b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

Ist ein Ehegatte oder sind beide Ehegatten Ausländer oder Mehrstaater, so können die Ehegatten durch eine gemeinsame Erklärung gegenüber dem Standesbeamten bei oder nach der Eheschließung für ihre künftige Namensführung das Recht des Staates wählen, dem einer der Ehegatten angehört. Dies gilt auch, wenn ein Ehegatte Deutscher ist.

Die Frage, ob die Heimatbehörden eines Ausländers dessen Erklärung zugunsten des Rechtes eines anderen Staates anerkennen, sollten ausländische Verlobte zuvor mit einer zuständigen Behörde ihres Heimatstaates abklären.

Name Kind

Richtet sich die Namensführung eines gemeinsamen Kindes nach deutschem Recht, erhält ein unter fünf Jahre altes Kind den Ehenamen der Eltern kraft Gesetzes (§ 1616 BGB). Auf ein Kind, das das fünfte Lebensjahr vollendet hat, erstreckt sich der Ehename der Eltern nur, wenn es sich der Namensänderung durch eine Erklärung anschließt (§ 1617c Abs. 1 BGB).

Führen die Eltern keinen Ehenamen und wird die gemeinsame Sorge für ein Kind erst durch die Eheschließung begründet, so können durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Geburtsnamen des Kindes neu bestimmen. Bestimmen die Eltern den Geburtsnamen ihres Kindes, nachdem das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, so ist die Bestimmung nur wirksam, wenn das Kind sich anschließt (§ 1617b Abs. 1 BGB).

Ein Kind, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann eine Anchlusserklärung nur selbst abgeben. Solange das Kind noch nicht volljährig ist, bedarf es hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters (§ 1617c Abs. 1 BGB). Diese Erklärungen können im Anschluss an die Eheschließung beurkundet werden.